

gemeinde moorenweis

landkreis fürstenfeldbruck



Planbezeichnung: **Ortsabrundungssatzung
„Moorenweis - Purk“
1. Ergänzung**

Plandatum: 08.06.2011

Geändert am: 13.09.2011

Planfertiger: Gemeinde Moorenweis
Ammerseestraße 8
82272 Moorenweis

Die Gemeinde Moorenweis

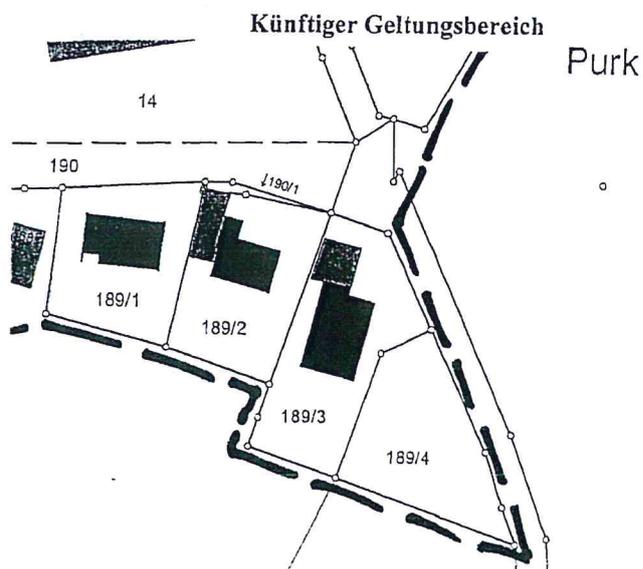
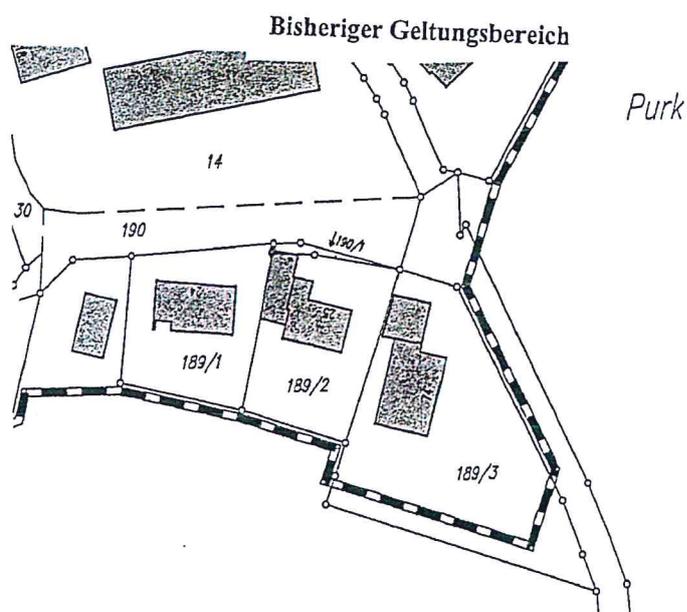
erlässt gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3, § 34 Abs. 5 des Baugesetzbuches – BauGB – i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.2007 (GVBl. 1998 S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl. 2009 S. 400) folgende 1. Ergänzung zur Ortsabrundungssatzung „Moorenweis – Purk“ als

Satzung.

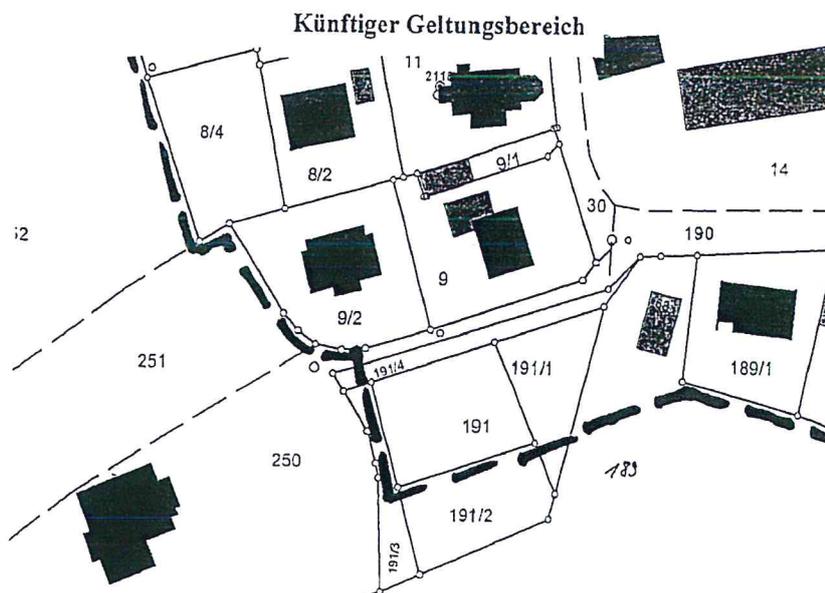
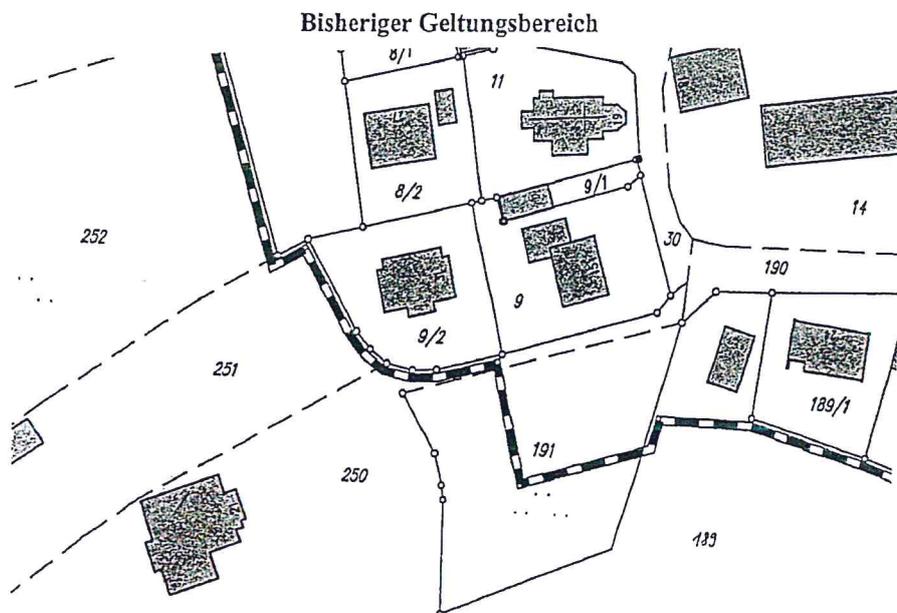
1. Ergänzung der Ortsabrundungssatzung „Moorenweis – Purk“

§ 1

- (1) Die Ortsabrundungssatzung „Moorenweis – Purk“ vom 30.03.2004 wird entsprechend der Darstellung in Abs. 2 so ergänzt, dass die Grundstücke FINr. 189/3 und 189/4 vollständig im Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung liegen. Ferner wird die Ortsabrundungssatzung vom 30.03.2004 entsprechend der Darstellung in Abs. 3 um Teilflächen der Grundstücke FINr. 191/1 und 191/4 ergänzt. Zudem wird das Grundstück FINr. 191 nun vollständig von der Ortsabrundungssatzung erfasst.
- (2) Die Plandarstellung der Ortsabrundungssatzung vom 30.03.2004 wird im Bereich der Grundstücke FINr. 189/3 und 189/4 wie folgt geändert:



- (3) Die Plandarstellung der Ortsabrundungssatzung vom 30.03.2004 wird im Bereich der Grundstücke FINr. 191, 191/1 und 191/4 wie folgt geändert:



- (4) Die die Grenzen dieses Gebietes darstellenden Lagepläne in den Abs. 2 und 3 treten im Falle etwaiger Änderung oder Aufhebung von Flurnummern als zeichnerische Bestimmung des Geltungsbereichs an deren Stelle.
- (5) Die Ortsabrundungssatzung ist in der Gemeindeverwaltung Moorenweis, Ammerseestraße 8, 82272 Moorenweis niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Innerhalb des in § 1 dieser Satzung bezeichneten Gebietes ist die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben nach den Vorschriften des § 34 BauGB zu beurteilen.

§ 3

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Ortsabrundungssatzung vom 30.03.2004 einschließlich Lageplan bezüglich der in § 1 genannten Grundstücksflächen ergänzt.

§ 4

Sollten bei Baumaßnahmen Bodendenkmäler zutage treten, so ist unverzüglich die untere Denkmalschutzbehörde oder das Landesamt für Denkmalpflege zu benachrichtigen (Art. 8 DSchG).

§ 5

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Moorenweis, den 14.09.2017

Schäffler
1. Bürgermeister

Verfahrenshinweise

1. Die Gemeinde Moorenweis hat mit Beschluss der Gemeinderats vom 19.10.2005 beschlossen, die Ortsabrundungssatzung für den Gemeindeteil Purk gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB zu ergänzen.
2. Der Entwurf der Ortsabrundungssatzung wurde vom 13.07.2011 bis 16.08.2011 öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden die berührten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 06.07.2011 am Verfahren beteiligt.
3. Die Gemeinde Moorenweis hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 13.09.2011 die Ergänzung der Ortsabrundungssatzung für den Gemeindeteil Purk nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB als Satzung beschlossen



Moorenweis, den 14.09.2011

Schäffler
1. Bürgermeister

4. Der Satzungsbeschluss der Gemeinde Moorenweis über die Ergänzung der Ortsabrundungssatzung „Moorenweis – Purk“ ist am 16.09.2011 ortsüblich durch Anschlag an die Amtstafeln bekanntgemacht worden gem. § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Die Ergänzung der Ortsabrundungssatzung für den Gemeindeteil Purk ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirksamkeit der § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

5. Die Ergänzung der Ortsabrundungssatzung liegt in der Gemeindeverwaltung Moorenweis während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Moorenweis, den 16.09.2011

Schäffler
1. Bürgermeister

Begründung

Die Ortsabrundungssatzung „Moorenweis – Purk“ stammt aus dem Jahre 2004.

Mit Schreiben vom 10.12.2004 und 13.12.2004 stellten zwei ortsansässige Familien den Antrag auf Ergänzung der Ortsabrundungssatzung, um dort eine Bebauung zu ermöglichen.

Die in der Satzung näher bestimmten Grundstücke und Teilflächen gelten derzeit planungsrechtlich als Außenbereichsflächen. Diese Außenbereichsflächen sollen durch die Ergänzung der Ortsabrundungssatzung in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, da diese durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche entsprechend geprägt sind.

Mit der Erweiterung der Ortsabrundungssatzung soll dem Wunsch dieser Familien nachgekommen werden, eine Wohnbebauung am Heimatort zu ermöglichen. Durch das Halten junger Familien im Gemeindeteil Purk soll zudem ein „langsameres Ausstreben“ dieses Gemeindeteils verhindert werden.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, da hier keine gesetzliche Pflicht zur Durchführung besteht.



Moorenweis, den 16.09.2011

Schöffler
1. Bürgermeister